

Referentenentwurf

der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Verordnung über die Anzeigen von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds zur Ausgliederung von Funktionen und Versicherungstätigkeiten

(Versicherungs-Ausgliederungsanzeigenverordnung – VersAusgl-AnzV)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) wurden die Regelungen zur Anzeige wichtiger Ausgliederungen reformiert. Dem liegt zu Grunde, dass infolge der stärkeren Digitalisierung die Relevanz von Ausgliederungen insbesondere im Zusammenhang mit informationstechnischen Systemen steigt und damit auch vermehrt in den Fokus der Aufsicht rückt. Die Nutzung derartiger Aktivitäten und Prozesse bieten den Unternehmen der Finanzindustrie die Möglichkeit, weniger eigene Ressourcen vorhalten zu müssen und so ihre Geschäftsprozesse effizienter und kostengünstiger abbilden zu können oder vermehrt Technologien zu nutzen, die sie selbst nicht intern bereitstellen können. Anbieter informationstechnischer Systeme leisten deshalb einen bedeutenden Beitrag zur Digitalisierung der Finanzunternehmen. Die Nutzung von externen Dienstleistungen ist allerdings dann mit Herausforderungen verbunden, wenn das operationelle Risiko des Betriebs der externen Dienstleistungen nicht mehr innerhalb des Finanzunternehmens liegt und Risiken, die auch über das einzelne Unternehmen hinaus von Relevanz für den gesamten Finanzmarkt werden können, nicht mehr vollständig identifiziert werden können und ihnen somit nicht frühzeitig entgegengesteuert werden kann. Dieser Umstand macht entsprechende Änderungen in den Vorschriften zu Ausgliederung erforderlich.

Die Pflicht zur detaillierten Anzeige wichtiger Ausgliederungen zielt darauf ab, der Aufsicht einen umfassenden Überblick über die ausgegliederten Sachverhalte, Aufgaben und Funktionen der Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds zu verschaffen, um so Risiken zu erkennen und darauf mit mikro- und makroprudenziellen Maßnahmen effektiv reagieren zu können. Voraussetzung dafür ist einerseits eine granulare Erfassung der Daten, die in Verbindung mit der einzelnen Ausgliederung stehen, und andererseits die systematische Auswertbarkeit dieser Daten auch über einen Geschäftsbereich hinaus.

B. Lösung

Die BaFin regelt durch den Erlass dieser Verordnung detailliert den konkreten Inhalt der Anzeigepflicht und legt den elektronischen Einreichungsweg fest. Auf diese Weise erhält die BaFin künftig umfassende und elektronisch auswertbare Daten über wichtige Ausgliederungen, auf deren Grundlage dann sowohl Risiken für einzelne Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, als auch Konzentrationsrisiken für den gesamten Finanzmarkt erkannt und im Rahmen der Aufsicht adäquat berücksichtigt werden können.

C. Alternativen

Das VAG normiert die Pflicht zur Anzeige von wichtigen Ausgliederungen, die nunmehr in dieser Verordnung konkretisiert wird. Der in dieser Verordnung vorgesehene Katalog an Anzeigehalten ist ein Grunddatenbestand im Zusammenhang mit wichtigen Ausgliederungen, der notwendig ist, um einerseits die Unternehmen bei der richtigen Umsetzung der Anzeigepflicht zu unterstützen und andererseits einheitliche sowie elektronisch auswertbare Daten zu erhalten. Dies ist Voraussetzung zur Erkennung von (Konzentrations-) Risiken. Zwar bestünde grundsätzlich ein Interesse der Aufsicht an weiteren Daten, zum Beispiel auch im Hinblick auf nicht-wichtige Ausgliederungen von beaufsichtigten Unternehmen, die keine Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sind, jedoch wurde darauf verzichtet, um die Versicherungsunternehmen nicht übermäßig zu belasten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

D.1 Bund

Dem Bund entstehen keine Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand.

D.2 Länder

Den Ländern entstehen ebenfalls keine Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) entsteht kein zusätzlicher Aufwand.

F. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt können den Unternehmen der Finanzbranche, die über die Umlage nach § 16 FinDAG herangezogen werden, zusätzliche Kosten durch eine Erhöhung der Umlage entstehen.

Bei anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei nicht der Finanzbranche angehörenden mittelständischen Unternehmen, und auch bei sozialen Sicherungssystemen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Referentenentwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Verordnung über die Anzeigen von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds zur Ausgliederung von Funktionen und Versicherungstätigkeiten

(Versicherungs-Ausgliederungsanzeigenverordnung – VersAusgl-AnzV)

Vom ...

Auf Grund des § 34 Absatz 3 auch in Verbindung mit § 237 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, von denen § 34 Absatz 3 durch Artikel 7 Nummer 3 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1a Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5256) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. Versicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) unterliegen und keine kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder Sterbekassen sind, und
2. Pensionsfonds im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die der Aufsicht der Bundesanstalt unterliegen.

§ 2

Anzeigen nach § 47 Nummer 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes

(1) Die in § 1 genannten Unternehmen haben in Anzeigen nach § 47 Nummer 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes folgende Informationen aufzunehmen:

1. eine vom Unternehmen vergebene Referenznummer für jeden Ausgliederungsvertrag,
2. das Datum des Vertragsbeginns, gegebenenfalls das Datum der nächsten Vertragsverlängerung, gegebenenfalls das Datum des Vertragsendes und gegebenenfalls Kündigungsfristen für den Dienstleister, auf den die Funktion oder Versicherungstätigkeit ausgegliedert wird,
3. eine Bezeichnung der ausgegliederten Funktion oder Versicherungstätigkeit einschließlich einer Bezeichnung der Daten, die im Rahmen der Ausgliederung übermittelt

werden, und die Angabe, ob personenbezogene Daten übermittelt werden oder ob ihre Verarbeitung an einen Dienstleister ausgegliedert wird,

4. die Kategorie, die die Art der Funktion oder Versicherungstätigkeit entsprechend der Bezeichnung der ausgegliederten Funktion oder Versicherungstätigkeit widerspiegelt und die die Ermittlung verschiedener Arten von Vereinbarungen ermöglicht,
5. den Namen der Person, die im Fall der Ausgliederung einer Schlüsselfunktion oder einer selbst definierten Schlüsselaufgabe beim Dienstleister hierfür zuständig ist,
6. eine Beschreibung des Umfangs der Ausgliederung mit der Angabe, ob in Teilen oder im Ganzen ausgegliedert wird,
7. die Gründe für die Ausgliederung,
8. die Angabe, ob es sich um die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit handelt, und eine Begründung dafür,
9. das Datum der letzten Bewertung der Wichtigkeit der ausgegliederten Funktion oder Versicherungstätigkeit,
10. die Firma, die Handelsregisternummer, sofern vorhanden eine Kennziffer für die juristische Person, die im Handelsregister eingetragene Adresse und sonstige relevante Kontaktangaben des Dienstleisters sowie gegebenenfalls die Firma des Mutterunternehmens des Dienstleisters.
11. den Staat, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, einschließlich des Standortes, an dem die Daten gespeichert werden,
12. in dem Fall, dass auf einen Cloud-Anbieter ausgegliedert wird, die Bezeichnung des Cloud-Dienstmodells, des Cloud-Bereitstellungsmodells und der spezifischen Art der betreffenden Daten sowie der Standorte, an denen diese Daten gespeichert werden,
13. das Datum der letzten Risikoanalyse der Ausgliederung und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse,
14. das Datum der Genehmigung des Ausgliederungsvertrages durch die Geschäftsleitung,
15. die Angabe des auf den Ausgliederungsvertrag anwendbaren Rechts,
16. gegebenenfalls die Firmen von Subdienstleistern, an die wesentliche Teile einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit weiter ausgegliedert werden, jeweils
 - a) einschließlich des Staates, in dem der Subdienstleister registriert ist,
 - b) des Ortes, an dem die Dienstleistung erbracht wird, und
 - c) gegebenenfalls des Standortes, an dem die Daten gespeichert werden,
17. das Ergebnis einer Bewertung
 - a) der Ersetzbarkeit des Dienstleisters mit Erläuterung,
 - b) der Möglichkeit einer Wiedereingliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit in das Unternehmen oder

- c) der Auswirkungen einer etwaigen Einstellung der wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit,

18. eine Erklärung, ob Interessenkonflikte bestehen, und eine Darstellung von bestehenden Interessenkonflikten.

Für Pensionskassen und Pensionsfonds gilt Satz 1 für die Anzeige der Ausgliederung sonstiger Tätigkeiten nach § 234e Absatz 3 und § 237 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 47 Nummer 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit der Maßgabe, dass in der Anzeige nur die Informationen nach Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 15, 16 und 18 aufzunehmen sind.

(2) Wenn das Unternehmen eine nach Absatz 1 angezeigte Ausgliederung nicht durchführt, soll es diesen Umstand anzeigen.

§ 3

Anzeigen nach § 47 Nummer 9 des Versicherungsaufsichtsgesetzes

(1) Wesentliche nach Vertragsschluss eingetretene Umstände, die die in § 1 genannten Unternehmen nach § 47 Nummer 9 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzuzeigen haben, sind insbesondere

1. Vertragsänderungen von wesentlicher Bedeutung,
2. die Vereinbarung zusätzlicher wesentlicher vertraglicher Regelungen, insbesondere die Vereinbarung von zusätzlichen Leistungen,
3. die Änderung der Bewertung, ob eine Ausgliederung als wichtig oder unwichtig einzustufen ist,
4. wesentliche Abweichungen, die sich aus einer neuen oder geänderten Risikoanalyse bezüglich der Ausgliederung ergeben,
5. neue Subdelegationen bezüglich wesentlicher Teile einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit,
6. die Änderung der Einschätzung zur Ersetzbarkeit des Dienstleisters,
7. nach Vertragsschluss erbrachte Dienstleistungen in Drittstaaten durch den Dienstleister oder seine Subdienstleister,
8. die ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Ausgliederungsvertrages bei unbefristeten Verträgen oder vor Ablauf der Vertragslaufzeit,
9. die Übernahme der Kontrolle über den Dienstleister durch ein anderes Unternehmen nach Kenntnis,
10. der Wechsel der Person, die im Fall der Ausgliederung einer Schlüsselfunktion oder einer selbst definierten Schlüsselaufgabe beim Dienstleister hierfür zuständig ist.

(2) Nach Vertragsschluss eingetretene wesentliche Umstände im Sinne des § 47 Nummer 9 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind auch solche Umstände, die die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens beeinträchtigen können, insbesondere

1. nicht nur kurzfristige Unterbrechung oder Unmöglichkeit der Erbringung der Dienstleistung,

2. erhebliche Vertragsverletzungen durch den Dienstleister,
3. erhebliche Rechtsverstöße, insbesondere durch den Wegfall der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen der Ausgliederung nach § 32 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die umfassende Einschränkung von Informations- und Prüfrechten des Unternehmens oder der Aufsichtsbehörde oder Verstöße des Dienstleisters gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen,
4. die fehlende oder nur sehr unzureichende Bereitschaft des Dienstleisters, aufsichtliche Anordnungen umzusetzen oder an deren Umsetzung mitzuwirken, insbesondere im Rahmen der Beseitigung und Vermeidung von Missständen,
5. erhebliche Sicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit der Ausgliederung beim Unternehmen oder beim Dienstleister nach Kenntnis,
6. ein unzureichendes Risiko- und Notfallmanagement des Dienstleisters,
7. unzureichende Ressourcen des Dienstleisters für die ordnungsgemäße Ausführung der ausgegliederten Funktion oder Versicherungstätigkeit,
8. Kenntnis über Umstände, nach denen eine leitende Person des Dienstleisters nicht als zuverlässig betrachtet werden kann,
9. fehlende oder nur unzureichende Mitwirkung des Dienstleisters bei Beendigung der Ausgliederung,
10. drohende Zahlungsunfähigkeit des Dienstleisters,
11. Kenntnis über schwerwiegende Reputationsschäden beim Dienstleister,
12. Konflikte am Sitz des Dienstleisters in Drittstaaten, die zu einer wesentlichen Gefährdung der ausgegliederten Funktion oder Versicherungstätigkeit führen oder führen könnten.

(3) Zeigt ein in § 1 genanntes Unternehmen nach Vertragsschluss eingetretene wesentliche Umstände in Bezug auf wichtige ausgegliederte Funktionen und Versicherungstätigkeiten an, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestanden, sind zudem die Informationen nach § 2 Absatz 1 anzuzeigen.

§ 4

Übermittlung von Anzeigen und Unterlagen

(1) Die in § 1 genannten Unternehmen haben die Anzeigen und die Unterlagen nach § 2 und § 3 Absatz 1 elektronisch an die Melde- und Veröffentlichungsplattform der Bundesanstalt zu übermitteln. Dabei haben die Unternehmen die ordnungsgemäße Datenübermittlung durch Berücksichtigung der in der Melde- und Veröffentlichungsplattform hinterlegten Informationen und Hinweise sicherzustellen. Die Bundesanstalt legt Einzelheiten zur Form und zu den zu verwendenden Datenformaten für die Übermittlung der Anzeigen fest. Sie gibt die Einzelheiten auf ihrer Internetseite bekannt.

(2) Die in § 1 genannten Unternehmen haben die Anzeigen nach § 3 Absatz 2 in Textform an die Bundesanstalt zu übermitteln.

(3) Bei der Übermittlung von Anzeigen haben sich die in § 1 genannten Unternehmen gegenüber der Bundesanstalt durch eine Kennziffer für die juristische Person zu identifizieren. Sie verwenden dazu eine Kennziffer, die sie auf Dauer nutzen dürfen und beibehalten.

§ 5

Zurückweisung von Anzeigen und Unterlagen

(1) Die Bundesanstalt weist Datensätze zur Übermittlung von Anzeigen und Unterlagen nach § 2 und § 3 Absatz 1 zurück wenn,

1. die Datensätze nicht die von ihr festgelegten Datenformate einhalten oder
2. keine Unternehmenskennung nach § 4 Absatz 3 angegeben ist.

(2) Zurückgewiesene Anzeigen und Unterlagen gelten als nicht übermittelt. Die Nachricht über eine Zurückweisung ist in der Melde- und Veröffentlichungsplattform der Bundesanstalt abrufbar.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Wenn ein Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds wichtige Funktionen und Versicherungstätigkeiten auf einen Dienstleister ausgliedert, birgt dies die Gefahr, dass die beim Dienstleister entstehenden Risiken nicht mehr ausreichend überwacht werden können, um ihnen ausreichend zu begegnen. In der Folge können Risiken, die durch die Kumulation von Ausgliederungen auf einzelne Dienstleister entstehen und die für den gesamten Finanzmarkt relevant sind, nicht mehr vollständig identifiziert werden.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Um von Ausgliederungen ausgehende Risiken für das einzelne Unternehmen einerseits und den gesamten Finanzmarkt andererseits erkennen zu können, bedarf es einer weitgehenden Anzeigepflicht für die beaufsichtigten Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds. Durch eine digitale Erfassung dieser Anzeigen kann die Bundesanstalt die Daten systematisch auswerten und auch geschäftsbereichsübergreifend zum Beispiel zur Erkennung von systemrelevanten Mehrmandanten-Dienstleistern nutzen. Dies ist Grundlage für ein effizientes aufsichtliches Handeln.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung konkretisiert die Anzeigepflichten der Unternehmen bezüglich detaillierter Informationen über die Ausgliederungen und die Dienstleister. Dazu werden die anzuzeigenden Informationen im Detail benannt oder mit Regelbeispielen veranschaulicht. Zudem werden auch die technischen Anforderungen an die Übermittlung spezifiziert.

III. Alternativen

Das VAG normiert die Pflicht zur Anzeige von wichtigen Ausgliederungen, die nunmehr in dieser Verordnung konkretisiert wird. Der in dieser Verordnung vorgesehene Katalog an Anzeigehalten ist ein Grunddatenbestand im Zusammenhang mit wichtigen Ausgliederungen, der notwendig ist, um einerseits die Unternehmen bei der richtigen Umsetzung der Anzeigepflicht zu unterstützen und andererseits einheitliche sowie elektronisch auswertbare Daten zu erhalten. Dies ist Voraussetzung zur Erkennung von (Konzentrations-) Risiken. Zwar bestünde grundsätzlich ein Interesse der Aufsicht an weiteren Daten, zum Beispiel auch im Hinblick auf nicht-wichtige Ausgliederungen von beaufsichtigten Unternehmen, die keine Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sind, jedoch wurde darauf verzichtet, um die Versicherungsunternehmen nicht übermäßig zu belasten.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung ist § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Gemäß § 34 Absatz 3 Satz 3 VAG bedarf der Erlass der Verordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stellen eine Konkretisierung von Artikel 49 der Richtlinie 2009/138/EG dar. Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verträgen bestehen keine Bedenken.

VI. Regelungsfolgen

Der zentrale Punkt ist die Schaffung der Vorschriften für die elektronische Einreichung von Anzeigen zu Ausgliederungen an die Bundesanstalt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die elektronische Einreichung der Anzeigen entlastet die Verwaltung bei der Veraktung der eingehenden Anzeigen sowie der Erfassung und systematischen Auswertung der eingehenden Informationen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung sieht erstmals die digitale Einreichung der vorher meist in Papierform eingegangenen Anzeigen vor und hat damit auch Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Den Ländern und Kommunen entstehen ebenfalls keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Die Kosten des Erfüllungsaufwands für die Umsetzung der Pflicht zur Anzeige wichtiger Ausgliederungen wurden bereits im Rahmen der Schaffung des § 34 Absatz 3 VAG durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz berücksichtigt. Die Verordnung hat allein normkonkretisierenden Charakter und statuiert keine neuen Pflichten, die nicht bereits im Versicherungsaufsichtsgesetz verankert sind.

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Für die Wirtschaft fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Der Bundesanstalt entsteht kein zusätzlicher Aufwand.

5. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt können den Unternehmen der Finanzbranche grundsätzlich zusätzliche Kosten im Falle einer Erhöhung der Umlage entstehen. Darüber hinaus entstehen durch diese Verordnung keine weiteren Kosten für Unternehmen und Verbraucher. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da die gesetzlichen Regelungen, auf denen die Verordnung aufbaut, unbefristet gelten.

Eine Evaluierung ist ebenfalls nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Durch § 1 werden nur die genannten Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds unter Bundesaufsicht einbezogen, da sie im Hinblick sowohl auf die Bedeutung ihrer Geschäftstätigkeit als auch auf mögliche Konzentrationsrisiken bei einzelnen Dienstleistern und auf die Finanzstabilität relevant sind. Kleine Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 VAG und Sterbekassen sind demgegenüber risikoarm und werden daher nicht vom Geltungsbereich der Verordnung umfasst.

Zu § 2 (Anzeigen nach § 47 Nummer 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

In Absatz 1 Satz 1 werden die für die aufsichtliche Beurteilung von Ausgliederungen stets relevanten Informationen genannt.

Zu Nummer 1

Über die unternehmenseigenen Referenznummern soll eine nachvollziehbare und vollständige Strukturierung aller Ausgliederungen erzielt werden.

Zu Nummer 2

Die Bundesanstalt soll einen Überblick über den zeitlichen Rahmen und Kündigungsfristen erhalten. Kurze Vertragslaufzeiten und kurze Kündigungsfristen können zu Schwierigkeiten bei der dauerhaft sicherzustellenden Aufrechterhaltung der ausgegliederten Funktionen und Versicherungstätigkeiten führen.

Zu Nummer 3

Die ausgegliederten Funktionen und Versicherungstätigkeiten sind präzise zu benennen, um der Bundesanstalt einen exakten Überblick hinsichtlich der Ausgestaltung der Geschäftsorganisation zu geben. Insbesondere bei Ausgliederungen in der Informationstechnologie ist die konkrete Beschreibung und der Umgang mit personenbezogenen Daten wichtig.

Zu Nummer 4

Die Einordnung in Kategorien wie beispielsweise Kapitalanlage, Leistungsbearbeitung und Bestandsverwaltung dient der technischen Auswertung von Ausgliederungen um mögliche branchenweite Konzentrationsrisiken in einzelnen Bereichen zu erkennen.

Zu Nummer 5

Bei der Ausgliederung von gesetzlich vorgeschriebenen Schlüsselfunktionen oder von Schlüsselaufgaben bedarf es eines Ansprechpartners für die Bundesanstalt beim Dienstleister, um im Krisenfall schnelle Reaktionsmöglichkeiten sicherzustellen.

Zu Nummer 6

Um das Ausmaß von mögliche branchenweiten Konzentrationsrisiken in einzelnen Bereichen erkennen zu können, ist die Information erforderlich, in welchem Umfang eine Ausgliederung vorgenommen werden soll.

Zu Nummer 7

Um den unternehmensseitigen Kontext für die Ausgliederungen zu verstehen, sind die Beweggründe mitzuteilen. Es ist relevant, ob die Ausgliederungen nur mit dem Ziel einer Kostenersparnis vorgenommen werden oder ob nicht genügend Fachwissen für einzelne Themen beim eigenen Personal vorhanden ist und keine Spezialisten beispielsweise für das Aktuariat oder die IT auf dem Arbeitsmarkt verfügbar sind.

Zu Nummer 8

Die Einstufung als wichtige Ausgliederung hat Bedeutung für die Risikoanalyse. Bei örtlichen Prüfungen kann die Bundesanstalt diese Angaben mit den unternehmensseitig als nicht wichtig eingestuften Ausgliederungen abgleichen.

Zu Nummer 9

Die Unternehmen müssen die Wichtigkeit der ausgegliederten Funktion fortlaufend in zeitlichen Abständen überprüfen.

Zu Nummer 10

Der Dienstleister muss benannt werden um Auskunftersuchen gemäß § 305 Absatz 2 Nummer 2 VAG zuzustellen, um örtliche Prüfungen gemäß § 306 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VAG durchzuführen und ihn im Krisenfall direkt kontaktieren zu können.

Zu Nummer 11

In der globalisierten Wirtschaft können Dienstleister nicht nur an ihrem Sitz, sondern auch an verschiedenen Orten tätig werden, daher sind genaue Angaben zu machen.

Zu Nummer 12

Die Erkennung von Konzentrationsrisiken bei Ausgliederungen zu Cloud-Anbietern ist ein Schwerpunkt der aufsichtlichen Tätigkeit. Angesichts der stetig weiter zunehmenden Bedeutung der IT-Infrastruktur müssen detaillierte Angaben gemacht werden.

Zu Nummer 13

Die vorhandenen Informationen aus unternehmenseigenen Risikoanalysen sollen zur Effizienzsteigerung der Aufsichtstätigkeit auch für die Bundesanstalt nutzbar gemacht werden.

Zu Nummer 14

Um die Abläufe der Geschäftsorganisation nachvollziehen zu können, ist das Datum der Genehmigung durch die Geschäftsleitung anzuzeigen.

Zu Nummer 15

Da Dienstleister in verschiedenen Staaten tätig werden können, sind genaue Angaben zu der jeweils geltenden Rechtsordnung zu machen.

Zu Nummer 16

Wie schon bei den Dienstleistern sind auch die Informationen über Subdienstleister erforderlich, damit die Bundesanstalt die Ketten von Ausgliederungen nachvollziehen kann.

Zu Nummer 17

Unter Risikogesichtspunkten ist es für die Bundesanstalt notwendig zu wissen, ob und wie der ausgewählte Dienstleister ersetzt werden kann. Es soll erkannt werden, ob sich Konzentrationsrisiken bei einzelnen Dienstleistern aufgrund von fehlender Ersetzbarkeit verstetigen.

Zu Nummer 18

Durch Ausgliederungen dürfen keine Interessenkonflikte entstehen oder sie müssen durch Sicherungsmaßnahmen angemessen begrenzt werden.

Zu Satz 2

Bei Satz 2 handelt es sich um eine Klarstellung, dass die Anzeigepflicht bei Ausgliederung sonstiger Tätigkeiten nach § 234e Absatz 3 und § 237 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auch in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt. Dabei wird durch die Beschränkung der Anzeigepflicht auf bestimmte Inhalte wird den geschäftsmodell-spezifischen Besonderheiten der Pensionskassen und Pensionsfonds Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Damit die Bundesanstalt einen präzisen Überblick zu den tatsächlich vorgenommenen Ausgliederungen erhält, ist sie über ursprünglich beabsichtigte und angezeigte, jedoch nicht vorgenommene Ausgliederungen zu informieren.

Zu § 3 (Anzeigen nach § 47 Nummer 9 des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

§ 3 findet auch für die Anzeigepflicht bei Ausgliederung sonstiger Tätigkeiten nach § 234e Absatz 3 und § 237 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn auf wichtige Funktionen und Versicherungstätigkeiten abgestellt wird.

Zu Absatz 1

Da sich nach Vertragsschluss wesentliche Umstände ändern können, bedarf es entsprechender Anzeigen an die Bundesanstalt. Es werden Regelbeispiele und insbesondere praxisrelevante Konstellationen aufgeführt, die die Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens und Pensionsfonds beeinflussen können.

Zu Nummer 1

Hierzu zählen in erster Linie bedeutsame Vertragsänderungen.

Zu Nummer 2

Auch der Abschluss zusätzlicher Vertragsbestandteile kann sich auf das mit der Ausgliederung einhergehende Risiko auswirken.

Zu Nummer 3

Wenn sich die Einstufung der Ausgliederung ändert, ist dies der Bundesanstalt mitzuteilen, damit sie einen Überblick über die Anzahl von wichtigen Ausgliederungen erhält.

Zu Nummer 4

Wenn die Unternehmen eine neue Risikoanalyse oder die Änderung einer bereits vorliegenden Risikoanalyse vornehmen, ist das Ergebnis der Aufsicht für ihre Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 5

Neue Subdelegationen in Bezug auf die Ausgliederung wichtiger Funktionen und Versicherungstätigkeiten sind der Bundesanstalt mitzuteilen, damit sie die Kette der Ausgliederungen vollständig nachvollziehen kann.

Zu Nummer 6

Sofern sich die Einschätzung zur Ersetzbarkeit des Dienstleisters verschlechtert, erhöht sich das mit der Ausgliederung zusammenhängende Risiko für das Versicherungsunternehmen oder den Pensionsfonds.

Zu Nummer 7

Wie bei neuen Subdelegationen ist auch die nachträgliche Erbringung von Dienstleistungen in Drittstaaten durch den Dienstleister oder seine Subdienstleister eine notwendige Information für die Bundesanstalt, damit sie die Kette der Ausgliederungen vollständig nachvollziehen kann.

Zu Nummer 8

Die Bundesanstalt muss über Kündigungen von Ausgliederungen unmittelbar in Kenntnis gesetzt werden, damit sie prüfen kann, wie das Versicherungsunternehmen oder der Pensionsfonds gewährleistet, dass die zuvor ausgegliederte Funktion zukünftig ordnungsgemäß ausgeführt wird.

Zu Nummer 9

Um Konzentrationsrisiken erkennen zu können, sind die Übernahme des Dienstleisters durch ein anderes Unternehmen beziehungsweise wesentliche Änderungen im Konzern der Bundesanstalt mitzuteilen.

Zu Nummer 10

Ergänzend zur Anzeige des bei der Ausgliederung von gesetzlich vorgeschriebenen Schlüsselfunktionen oder von Schlüsselaufgaben vorgesehenen Ansprechpartners beim Dienstleister nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ist auch der Wechsel der zuständigen Person beim Dienstleister der Bundesanstalt anzuzeigen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die wichtigsten praxisrelevanten Konstellationen für nach Vertragsschluss eintretende wesentliche Umstände aufgezählt, die die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens beeinträchtigen können, da zeitlich und inhaltlich nicht vorhersehbar sind.

Zu Nummer 1

Die Bundesanstalt ist über eine nicht nur kurzfristige Unterbrechung oder die Unmöglichkeit der Erbringung der Dienstleistung zu unterrichten, da erhebliche Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Durchführung der ausgegliederten Funktion entstehen können.

Zu Nummer 2

Auch Vertragsverletzungen durch den Dienstleister können erhebliche Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Durchführung der ausgegliederten Funktion haben.

Zu Nummer 3

Des Weiteren sind sofortige Informationen über Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften für die Tätigkeit der Bundesanstalt wichtig, da solche Verstöße ein unmittelbares Handeln erfordern können. Die sofortige Anzeige von Einschränkungen von Informations- und Prüfrechten ist wichtig, da eine Einschränkung die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Bundesanstalt beeinflussen oder wesentlich erschweren kann.

Zu Nummer 4

Wenn ein Dienstleister bei aufsichtlichen Verfügungen zur Missstands-beseitigung und -vermeidung nicht mitwirkt, kann dies zur Anordnung der Vertragsbeendigung führen. Daher bedarf es der direkten Mitteilung an die Bundesanstalt.

Zu Nummer 5

Die Bundesanstalt ist unmittelbar über Sicherheitsvorfälle insbesondere IT-Sicherheitsvorfälle, sowohl beim Dienstleister als auch beim Unternehmen zu informieren.

Zu Nummer 6

Ein unzureichendes Risiko- und Notfallmanagement des Dienstleisters stellt ein aufsichtliches Risiko dar, über das die Bundesanstalt Kenntnis haben muss.

Zu Nummer 7

Dies gilt ebenso für unzureichende Ressourcen des Dienstleisters.

Zu Nummer 8

Wenn leitende Personen beim Dienstleister unzuverlässig sind, ist dies ein Umstand, der für die Bundesanstalt von Bedeutung ist.

Zu Nummer 9

Auch eine fehlende oder nur sehr unzureichende Mitwirkung des Dienstleisters bei Beendigung der Ausgliederung ist aufsichtlich relevant, da sie zur Anordnung der Vertragsbeendigung führen können.

Zu Nummer 10

Dies gilt auch für finanzielle Probleme wie die drohende Zahlungsunfähigkeit des Dienstleisters, die eine ordnungsgemäße Durchführung der ausgegliederten Funktion massiv beeinträchtigen können.

Zu Nummer 11

Daneben sind schwerwiegende Reputationsschäden beim Dienstleister von aufsichtlichem Interesse da erhebliche Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Durchführung der ausgegliederten Funktion entstehen können.

Zu Nummer 12

Die Bundesanstalt muss auch über politische Konflikte am Sitz des Dienstleisters aus Drittstaaten informiert werden, die sich negativ auf die Ausgliederung auswirken könnten. Maßgeblich ist die von dem Konflikt ausgehende Gefährdung für die ausgegliederten Funktionen und Versicherungstätigkeiten.

Zu Absatz 3

Um im Falle von bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung angezeigten Ausgliederungen bei der Anzeige der wesentlichen Umstände eine Referenz zu dem gegenständlichen Vertrag zu haben, sind die wesentlichen Informationen über die Ausgliederung ebenfalls elektronisch über das Fachverfahren zu übermitteln. Nur dann kann eine systematische aufsichtliche Bewertung, insbesondere der Konzentrationsrisiken, durch die Bundesanstalt erfolgen.

Zu § 4 (Übermittlung von Anzeigen und Unterlagen)

Zu Absatz 1

Die in § 2 und § 3 Absatz 1 aufgeführten Konstellationen sind im Rahmen eines Ausgliederungsprozesses prinzipiell planbar und lassen sich standardisiert erfassen. Daher sind sie elektronisch bei der Bundesanstalt einzureichen. Die datengestützte Auswertung der Anzeigen wird für eine effiziente Bearbeitung über die etablierte Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP-Portal) der Bundesanstalt vorgenommen. Damit die datengestützte Auswertung der Anzeigen einheitlich vorgenommen werden kann, stellt die Bundesanstalt die für eine elektronische Dateneinreichung jeweils zu verwendenden Datenformate zur Verfügung.

Zu Absatz 2

Für die zeitlich und inhaltlich nicht vorhersehbaren Sachverhalte mit schwerwiegenden Vorfällen im Sinne des § 3 Absatz 2 sind die Anzeigen in Textform einzureichen, da hierbei stets eine manuelle Bearbeitung des konkreten Sachverhalts durch die Bundesanstalt stattfindet.

Zu Absatz 3

Für die Identifizierung ist zur einheitlichen Handhabung eine international nutzbare Kennung wie der Legal Entity Identifier (LEI) zu verwenden.

Zu § 5 (Zurückweisung von Anzeigen und Unterlagen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Um eine einwandfreie Auswertung vornehmen zu können, müssen die nach § 4 Absatz 1 vorgeschriebenen Formate eingehalten werden.

Zu Nummer 2

Für die geschäftsbereichsübergreifende Ermittlung von Konzentrationsrisiken ist stets eine korrekte Unternehmenskennung nach § 4 Absatz 3 erforderlich.

Zu Absatz 2

Für eine einheitliche Form der Rückmeldungen werden die Nachrichten über das MVP-Portal zur Verfügung gestellt.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Da die Verordnung der Konkretisierung der Anzeigepflicht dient und diese Regelung bei Verkündung der Verordnung bereits in Kraft ist, ist das Inkrafttreten bereits für den Tag nach der Verkündung und nicht erst für den ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals vorgesehen.